

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 9

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brauchbar; wohl aber haben getrockneter Lehm und andere Thonerdeverbindungen, namentlich auch feingesiebte Stein- und Holzkohlenaesche, Torfmoorstaub, ja sogar gewöhnlicher Straßenstaub, wenn er nicht bloß aus Sand und Kalk besteht, zur Latrinen-Desinfizierung dieselbe Kraft, wie Garten- und Ackererde.

Als Vortheile dieser neuen Einrichtung werden hervorgehoben:

1) Die Erde macht die Exkremente nicht nur in wenigen Minuten geruchlos, sondern sie wirkt auch in kurzer Zeit vollständig desinfizierend. 2) Da die lange Rohrleitung und Verbindung mit längerer Zeit stehenden Kübeln, Gruben oder Kanälen, welche oft die gefährlichen Gase ausgährender, faulender Substanzen entwickeln, wegfällt, so können absolut keine schädlichen Gase in's Haus dringen und die lästige Zugluft von unten ist ebenfalls beseitigt. 3) Die Exkremente werden häufiger als bisher, wöchentlich ein- oder mehrmals, fortgeschafft (auf geruchlose Weise!), bevor sich durch Gährung schädliche Gase entwickeln und die Mauern und Räume des Hauses und dessen Umgebung verseuchen können. 4) Die Erd-Klosets können überall leicht von einzelnen Privaten eingerichtet werden. 5) Einfach, bequem und sogar automatisch eingerichtet, kosten sie viel weniger in der Anlage sowohl (Fr. 50—150) als im Unterhalt. 6) Es können keine Röhren sich verstopfen, im Winter keine solchen gefrieren und springen. 7) Der große Wasserverbrauch der Wasser-Klosets wird erspart, wogegen allerdings für einen Vorrath feinst gesiebter, trockener Erde oder Asche, Torfstaub u. c. gesorgt werden muß, der aber, wenn man nicht absichtlich viel Dung machen will, an passendem, luftigem, trockenem Ort auf Lager gelegt, beliebig oft wieder verwendet werden kann. 8) Ein Hauptvorthheil dieser Erd-Abtritte besteht darin, daß die werthvollen Düngstoffe nicht verloren gehen, sondern der Landwirtschaft erhalten bleiben und dem Besitzer des Klosets einen Ertrag liefern, welcher den, wenn richtig betrieben, kleinen Mühwalt des Herbeischaffens der Erde reichlich belohnt.

Andererseits können wir uns nicht verhehlen daß die Desinfektion mittelst getrockneter Erde ihrer Umständlichkeit wegen in Kasernen besondere Schwierigkeiten bietet. Es dürfte oft nicht so leicht sein, die benötigten Massen an Erde zu beschaffen.

Zimmerhin erscheint die Prüfung dieser Desinfektionsart zum Zweck der Erhaltung der Gesundheit der Truppen sehr angemessen. Im Jahre 1880 erkrankten in der Kaserne Zürich in der III. Rekrutenschule über 200 Mann am Typhus. Die mit der Untersuchung beauftragte Kommission schrieb die Ursache mit Recht oder Unrecht einer Ansteckung durch schlechte Desinfektion der Abtritte zu. Es dürfte dies genügen, die Wichtigkeit des Gegenstandes ersichtlich zu machen. △

Die Geheimnisse des Pferdehandels. Ein Taschenbuch für Pferdekennner und Pferdeliebhaber. Ergebnisse einer mehr denn 70jährigen Ausübung des Pferdehandels. Von Abr. Mortier gen. Mortgen und Dr. C. F. Lentin. Landthierarzt. Zweite Auflage. Freyhoff's Verlag, Drantenburg. Preis Fr. 4, in Prachtband Fr. 5.

Das Buch enthält die Erfahrungen, welche der erste Pferdehändler unseres Jahrhunderts während einer 70jährigen Ausübung seines Berufes gesammelt und im Verein mit seinem Freunde Dr. Lentin zum Nutzen und Frommen der Pferdeköufer und Verkäufer herausgegeben hat.

Das Buch enthält nebst einer Einleitung folgende Kapitel: 1. Von dem Pferdehandel überhaupt. 2. Von der Musterung des Pferdes. 3. Von der Verpflegung des Pferdes. 4. Von dem Musterplatz. 5. Von dem Wagenpferde. 6. Vom Wetter. 7. Von den Redekünsten. 8. Vom Makler. 9. Von den Bestechungen. 10. Vom Rosarzt. 11. Von der Bezahlung. 12. Vom Tauschhandel. 13. Vom Einkaufe. 14. Von den Verdächtigungen. 15. Von den Prozessen.

Wohl den meisten Herren Kameraden, die schon mehrmals Pferde gekauft oder verkauft haben, wäre die rechtzeitige Kenntniß von dem einen oder anderen der oben angeführten Kapitel von Nutzen gewesen.

In dem Werk sind sehr zahlreiche erlaubte und nicht erlaubte Künste und Manipulationen der Pferdehändler aufgedeckt, durch deren Anwendung sie Fehler der Pferde zu verhüllen und Vorzüge (die nicht vorhanden) erscheinen zu lassen verstehen. Zugleich sind die Mittel angegeben, wie man beabsichtigte Täuschungen erkennen, vereiteln und den Kauf guter, fehlerfreier Pferde erzielen kann.

Das Buch ist gut geschrieben, bietet eine angenehme und unterhaltende Lektüre; der Anhang enthält einige famose Erzählungen von Pferdeköufen und Verkäufen.

Für Pferdehändler, berittene Offiziere und Pferdezüchter hat das Buch großen Werth. △

Eidgenossenschaft.

— (Ernennung.) Der Bundesrath hat das Kommando des Artillerieregiments 1/III dem Herrn Major Schüpbach in St. Gallen übertragen.

— (Schreiben des Bundesrathes an die ständeräthliche Kommission, betreffend das Militärstrafgesetzbuch.) (Fortf.)

Art. 33. Vergehen gegen die Eitelkeit.

Die Absicht der Kommission, durch Kreierung eines besondern Artikels die schwerern dieser Vergehen von den leichtern besser auszuscheiden, kann hierseits kein Bedenken erregen, insofern man nicht grundsätzlich dem überall hervortretenden Bestreben des Entwurfs beistimmt, gleichartige Gegenstände, der leichteren und sichereren Uebersicht halber, möglichst in Einen Artikel zusammenzufassen.

Art. 39. Brandstiftung.

Das Gleiche ist zunächst hier zu sagen. Die vorgeschlagene bedeutende Herabmilderung der angedrohten Strafmassime würde uns, im Vergleich mit dem jetzigen Gesetze (Art. 125) und mit

ber Gefährlichkeit dieses Verbrechen im militärischen Leben, zu stark erscheinen.

Der Art. 47 ist nicht überflüssig neben Art. 39 und auch in andern Gesetzen neben der Brandstiftung vorhanden. Er unterscheidet sich sehr wesentlich von derselben dadurch, daß Brandstiftung auch eigene Sachen betreffen kann und überhaupt (auch bei fremden Sachen) eine besonders gemeingefährliche Art der Eigenthumsbeschädigung ist. Die Aufzählung der Gegenstände der Brandstiftung scheint uns den möglichen Vorkommnissen im militärischen Leben entsprechend und findet sich ganz ähnlich in den besten neuern Gesetzbüchern. (Vgl. ungarisches Gesetzbuch, das als eines der besten betrachtet wird, Art. 422.)

Art. 44. Diebstahl.

Die Zuchthausstrafe erst bei einem Diebstahl im Betrage von 200 Franken eintreten zu lassen, der (außer etwa bei Verwaltungstruppen) zu den Seltenheiten gehören wird, müßte gegenüber dem jetzigen Gesetze (Art. 133—135), das sie schon bei 40 Franken eintreten läßt, und gegenüber den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens auffällig erscheinen und würde wohl nicht allgemeine Billigung finden. Für Fälle mit besonders milderen Umständen soll durch den Beisatz „in der Regel“ geholfen werden.

Ebenso ist bloße Disziplinarstrafe bis zum Belauf von 30 Franken zu gelinde gegenüber den Anschauungen des bürgerlichen Lebens. Es sind unter den schriftlichen Kritiken des Entwurfs solche vorhanden, die überhaupt die Möglichkeit, Diebstähle disziplinarisch zu bestrafen, als unzulässig und selbst unmoralisch ansehen, und es sind auch thatsächlich bisher in mehreren Divisionen Kreisen selbst die kleinsten Diebstähle (z. B. im Betrag von 5 Franken, oder Diebstahl an einem gewöhnlichen Glase in einer Wirtschaft) kriegsgerichtlich behandelt worden. So sehr wir aus praktischen Gründen für die Möglichkeit einer disziplinarischen Ahndung kleiner Diebstähle sind, so sehr glauben wir doch, die Grenze von allerhöchstens 20 Franken festhalten zu sollen, um eben die beabsichtigte Neuerung nicht zu gefährden.

Art. 70. Militärische Bestrafung von Civilpersonen.

Bei diesem Gegenstand erscheint es uns, nebst den Gründen, die für seine Beibehaltung schon in den Kommissionensitzungen geltend gemacht worden sind, zunächst formell wünschenswert, keine Trennung in zwei Artikel eintreten zu lassen. Es ist, abgesehen von dem oben ad Art. 33 Gesagten, hier von ganz besonderem Werthe, darauf aufmerksam machen zu können, daß diese ausnahmsweise und auf den ersten Blick vielleicht befremdliche Behandlung von Civilisten nur in einem einzigen Artikel des Gesetzes vorkommt, so daß man sich keiner Besorgniß hinzugeben braucht, solche Bestimmungen etwa zu überschauen. Das dient zur Verhütung und es hat überhaupt diese Zusammenfassung zusammengehöriger Dinge möglichst in Einen Artikel, die das Gesetz, im Gegensatz zu dem bisherigen, sehr leicht übersichtlich machen wird, unsern Beifall.

Ob man das zweite Lemma des Artikels, die „Aufreizung gegen die militärische Zucht und Ordnung“, beibehalten oder streichen soll, mag verschiedener Beurtheilung unterliegen. In einem Staate, wie der unsere, wo von diesem Passus sicherlich nur in Nothfällen Gebrauch gemacht und jede solche Verhänlung ein allgemeines Aufsehen verursachen wird, erscheint derselbe unbedenklich.

Die Bemerkung, daß im Art. 1 des Entwurfs neben Art. 70 auch noch die Kriegsartikel VII und VIII (wenigstens in Parenthese) citirt werden sollten, scheint uns richtig.

Art. 73 u. folg. Militärgerichte.

Dem Vorschlag der Kommission, die Schöffengerichte des Entwurfs durch ständige Militärgerichte zu ersetzen, können wir nicht beipflichten. Es wurde schon von der großen Kommission von 1879 ausdrücklich die Aufgabe gestellt, ein Mittelssystem zwischen der Jury und den ständigen Militärgerichten zu finden, und es hat dasselbe laut den vorhandenen Kritiken auch den Beifall der französischen Landessthelle, und ist dort sogar, mit Berufung auf unseren Entwurf, schon für das Civilleben vorgeschlagen worden, so daß uns ein Abgehen davon ungerechtfertigt scheint.

Der spezielle Vorschlag der Kommission (Anmerkung 2 zu deren zweitem Protokoll) hätte das Bedenken gegen sich, daß ein solches Militärgericht von mindestens sieben ständigen Personen nicht so

leicht und rasch in allen Fällen besammelt werden könnte, als dasjenige des Entwurfs, daß nur drei ständige Personen, eigentlich nur zwei noch in anderer militärischer Stellung befindliche und daher leicht abgehaltene, zählt. Es ist aber das, von uns sehr gebilligte, System des Entwurfs, daß das Verfahren unter allen Umständen, selbst im eigentlichen Kriege, anwendbar sein soll, und es müssen, wie schon in der Botschaft des Bundesrathes ausgesprochen ist, alle Einrichtungen der militärischen Justiz an diesem Maßstabe gemessen werden. Ein Kriegsgericht, wie das vorgeschlagene, ist aber mitten in der Aktion schwer zu besammeln, bei abgetheilten Korps (XI, 4) gar nicht.

Der Vorschlag der Kommission wäre nur für den Instruktionsdienst zulässig, für welchen der Bundesrath alle drei Jahre ein solches Divisionsmilitärgericht, nach Einholung der von der Kommission befürworteten Doppelvorschläge, aufstellen könnte. Das gegen müßte im aktiven Dienst (Art. XI) der Höchstkommandirende die Freiheit haben, nicht zur Hand befindliche Mitglieder oder Ersatzmänner seines Kriegsgerichts selbst durch andere vorhandene Offiziere zu ersetzen. Daß, in diesem Falle namentlich, die Sache einen willkürlicheren Ansehen gewinnt, als bei der jedenfalls auch im Kriege ausführbaren Einrichtung des Entwurfs, ist wohl nicht näher darzuthun.

Der Art. 75 in der Redaktion der Kommission (Anmerkung a) scheint überflüssig, da die Richter nach dem vorgeschlagenen Art. 74 überhaupt Offiziere sein sollen. Der obligatorische Bezug einer großen Anzahl von Verwaltungsoffizieren würde, unter der Voraussetzung, daß das System des Entwurfs verlassen wird, unsern Beifall haben. (Fortsetzung folgt.)

— (An die Kommandanten der zusammengeführten Truppenkörper und der dem Divisionskommando direkt unterstellten Einheiten der VII. Armeedivision) hat Herr Oberst-Divisionär Bögelt folgendes Zirkular erlassen:

„Um das ganze Offizierkorps der Division mit dem Verlaufe der von mir im Juni vorigen Jahres veranstalteten „Offiziersübung im Terrain“ bekannt machen zu können, habe ich die während derselben gesammelten, schriftlich abgefaßten Befehle und Meldungen zu einem Berichte zusammenstellen lassen. Ich übergebe denselben den Offizieren der Division mit dem Wunsche, daß sie ihn studieren, fruchtbringende Belehrung aus ihm schöpfen und sich durch denselben zur Theilnahme an künftigen Wiederholungen gleichartiger Uebungen ermuntern lassen.

Von den Offizieren der Infanterie wünsche ich speziell, daß sie sich die Verpflichtung auferlegen, an Stelle der Winteraufgaben diesen Bericht zum Gegenstand gründlichen Studiums zu machen. Die höheren Instruktoren der Infanterie unserer Division fügen demselben in gleicher Absicht „Praktische Beispiele zu den Regeln der Dienstanleitung für die schweizerischen Truppen im Felde“ bei.

Die Herren Kommandanten erhalten den „Bericht“ (die der Infanterie auch die „Beispiele“) in so vielen Exemplaren, als ihr Korps Offiziere zählt, durch die Post zugesandt und sind eingeladen, die Bertheilung mit möglichster Beförderung vorzunehmen.“

Der Bericht über die Offiziersübung, abgehalten den 28. und 29. Juni 1884 unter der Oberleitung des Kommandanten der VII. Schweiz. Armeedivision, verfaßt von Herrn Oberstleutnant Hungerbühler liegt dem Zirkular bei. Ebenso von dem gleichen Verfasser eine kleine Schrift: „Praktische Beispiele zu den Regeln der Dienstanleitung für die Schweiz. Truppen im Felde.“

— (Winkelriedstiftung.) Die verschiedenen Sektionen des Schweiz. Unteroffiziersvereins stimmten in der Frage der Auflösung der Winkelriedstiftung den Vorschlägen der Sektion Lausanne bei, wonach der gesammte Ertrag der Militärsteuer, soweit derselbe dem Bund zufällt, zu Entschädigungen und Pensionen verwendet, oder die Summe, welche jährlich dieser Steuer entnommen wird, von 100,000 Fr. auf 500,000 Fr. erhöht würde.

— (Militär-Literatur.) Eine Broschüre, betitelt: „Die Schweiz im Regfall“, ist im Verlag von Orell Füssli u. Comp. in Zürich erschienen. Preis 1 Fr. 50 Cts. Die Broschüre ist sehr interessant und kann, da für Jedermann verständlich

